

# Gemeinde Böttstein

# REGLEMENT

über die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes der Einwohnergemeinde Böttstein (KNB) Antennen- und Kabelanlagen

A.		EINE BESTIMMUNGEN		3
	§ 1	Rechtsform		3 3 3
	§ 2 § 3	Aufgaben Rechtsverhältnis		პ ვ
	§ 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses		3
	§ 5	Kunden		4
В.	DIENSTL	EISTUNGSUMFANG, ANSCHLÜSSE	4	4
	§ 6	Umfang der Anlagen		4
	§ 7	Bewilligungspflicht	4	4
	§ 8	Kündigung	4	4
	§ 9	Anschluss		5 5 5
	§ 10	Lieferbereich		5
	§ 11	Anschluss umliegender Gebiete		ō
	§ 12 § 13	Durchleitungsrecht Zutritt		5 5
	§ 13 § 14	Hausinstallation		5 6
	§ 14 § 15	Programm und Dienstleistungsangebot		6
	3 10	1 Togramm and Dionoticiotangoangobot	·	,
C.	GEBÜHR	EN	(	6
	§ 16	Gebühren	•	6
D.	HAFTUN	HAFTUNG, SANKTIONEN, RECHTSMITTEL		6
	§ 17	Haftung		6
	§ 18	Sanktionen		7
	§ 19	Rechtsmittel		7
E.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN		7	
	8 20	Inkrafttreten	•	7

# Reglement zur Erstellung und Betrieb des Kommunikationsnetzes der Gemeinde Böttstein

Gestützt auf § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde Böttstein

#### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

#### Rechtsform

Das Kommunikationsnetz der Einwohnergemeinde Böttstein, im Folgenden "KNB" genannt, steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

#### § 2

#### Aufgaben

Die Gemeinde Böttstein erstellt, betreibt und unterhält eine Kommunikationsnetzanlage, welche folgenden Aufgaben dient:

- a) analoger Fernseh- und Radioempfang als Beitrag zum Schutze des Ortsbildes im Sinne der baugesetzlichen Bestimmungen;
- b) Digitale Dienste (Internet, Telefonie, Fernsehen, Radio, etc.)

## § 3

#### Rechtsverhältnis

Dieses Reglement für die Nutzung der Dienstleistungen des KNB sowie die jeweils gültigen Tarif- und Gebührenordnungen bilden die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen dem KNB und seinen Kunden.

#### § 4

Entstehung des Rechtsverhältnisses Der Anschluss an das KNB bzw. der Signalbezug gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften.

#### Kunden

Als Kunden bei Anschlüssen an das Verteilnetz des KNB gelten:

- a) der Hauseigentümer,
- b) bei Baurechten oder Stockwerkeigentum der Bauberechtigte oder Stockwerkeigentümer.

# B. DIENSTLEISTUNGSUMFANG, ANSCHLÜSSE

#### § 6

# Umfang der Anlagen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Böttstein erstellt, betreibt und unterhält die gesamte Anlage des KNB bis zu den einzelnen Hausanschlussstellen unmittelbar bei den Hauseinführungen.
- <sup>2</sup> Die Anlage besteht aus:
- a) Einrichtungen für den Signalbezug von Fernseh- und Radioprogrammen;
- b) Einrichtungen für die Weiterverbreitung von weiteren Kommunikationsdienstleistungen;
- c) dem Versorgungsnetz bis und mit Hauszuleitungen;
- d) den Verstärkeranlagen im Versorgungsnetz;
- e) den Verstärkeranlagen bis und mit Eintritt der Anschlusskabel in die einzelnen Gebäude (Hausverstärker).

#### § 7

#### Bewilligungspflicht

Der Anschluss an das KNB ist bewilligungspflichtig. Anschlussgesuche sind dem Gemeinderat einzureichen. Vor der Bewilligungserteilung darf kein Anschluss gebaut und in Betrieb genommen werden.

### § 8

#### Kündigung

Der Anschluss kann, unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten, jeweils auf Ende des Kalenderjahres, schriftlich beim Gemeinderat gekündigt werden. Das KNB veranlasst die Plombierung des Anschlusses.

#### **Anschluss**

<sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt der Hauszuleitungen vom vorhandenen Verteilnetz bis zur Anschlussstelle unmittelbar bei der Hauseinführung erfolgt durch die Gemeinde. Die Gemeinde bestimmt die Ausführungsart, die Leitungsführung und den bei Eintritt des Kabels in das Gebäude erforderlichen Hausverstärker. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen sowie bei deren Unterhalt ist nach Möglichkeit auf die Interessen der Hauseigentümer, Mieter und Pächter Rücksicht zu nehmen. Dadurch entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Hauseigentümers.

<sup>2</sup> Als Anschlussstelle gilt eine bei der Hauseinführung montierte, plombierbare Hausanschlussstelle.

#### § 10

#### Lieferbereich

Das KNB erschliesst grundsätzlich das ganze Gemeindegebiet. Im Einzelfall kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der Eigenwirtschaftlichkeit eine Erschliessung ablehnen oder mit dem Eigentümer einen Baubeitrag vereinbaren.

#### § 11

#### Anschluss umliegender Gebiete

Der Gemeinderat kann für Gebiete in anderen Gemeinden den Anschluss an das KNB gegen angemessene Entschädigung oder zu den Bedingungen des Gebührenreglements zum KNB gestatten. Bei seinem Entscheid hat er die Eigenwirtschaftlichkeit des erweiterten Versorgungsgebiets zu berücksichtigen.

#### § 12

#### Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem KNB unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn und andere Kunden versorgenden Kabelzuleitungen (Art. 35 FMG).

<sup>2</sup> Das KNB haftet für Kultur- und weiteren Schaden, welcher den Grundeigentümern durch Bau, Erweiterung, Unterhalt oder Beseitigung der Anlagen erwächst.

#### § 13

#### Zutritt

Zu den Werkanlagen des KNB ist den beauftragten Organen für Unterhaltsund Kontrollarbeiten der ungehinderte Zutritt zu gestatten.

#### Hausinstallation

- <sup>1</sup> Die Erstellung und der Unterhalt von Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussstelle ist Sache des Gebäudeeigentümers.
- <sup>2</sup> Diese Arbeiten dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.
- <sup>3</sup> Für die Hausinstallationen ist nur Material zugelassen, welches den für das KNB massgeblichen technischen Anforderungen genügt.
- <sup>4</sup> Neuinstallationen und Erweiterungen sind mit allen für den Betrieb wesentlichen Angaben durch den Hauseigentümer oder Installateur vor Montagebeginn der Gemeinde schriftlich zu melden und müssen von dieser genehmigt werden.
- <sup>5</sup> Bei bestehenden Bauten erfolgt eine bedarfsgerechte Sanierung der Hausinstallation aufgrund des bestehenden Wartungsvertrages durch das KNB.

#### § 15

#### Programm und Dienstleistungsangebot

Über die Auswahl der analogen Fernseh- und Radioprogramme, die im Versorgungsgebiet des KNB übertragen werden, entscheidet der Signallieferant in Absprache mit dem KNB.

# C. GEBÜHREN

#### § 16

#### Gebühren

Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben der Kunden sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen und im Gebührenreglement geregelt.

## D. HAFTUNG, SANKTIONEN, RECHTSMITTEL

#### § 17

#### Haftung

- <sup>1</sup> Für jeden Schaden, der an den Anlageteilen des KNB wegen fehlerhafter Erstellung, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts von hausinternen Installationen verursacht wird, haftet der Fehlbare gemäss den Bestimmungen des Fernmeldegesetzes und des Obligationenrechts.
- <sup>2</sup> Die Kunden des KNB haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch das KNB erwächst.

#### Sanktionen

- <sup>1</sup> Die Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Bestimmungen des kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Rechts geahndet.
- <sup>2</sup> Die Ahndung befreit den Fehlbaren nicht von der Pflicht zur vorschriftsgemässen Ausführung oder Instandstellung der hausinternen Installationen oder der Beseitigung widerrechtlicher Einrichtungen.
- <sup>3</sup> Eine allfällige erforderliche Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

#### § 19

#### Rechtsmittel

Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der Gemeinde Böttstein nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

#### E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Gemeinschafts-Antennenanlage der Gemeinde Böttstein vom 26. Juni 1981, sind somit aufgehoben.

GEMEINDERAT BÖTTSTEIN Gemeindeammann:

Patrick Gosteli

Gemeindeschreiber:

Theo Minikus

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 21.11.2012 genehmigt.